

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 9/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Robert-Schirrigk-Straße 4-6, 44141 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2006
durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die
Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2004 wird verworfen.

Die Klägerin hat der Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Beschränkung von Honoraransprüchen wegen Eingreifens einer Fallzahlzuwachsbeschränkung.
- 2 Die Klägerin ist seit 1990 als praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Ihre budgetrelevanten Fallzahlen stiegen vom Quartal I/1995 bis IV/2000 von ca 1300 bis 1400 Fällen auf bis zu 1600 bis 1700 Fälle pro Quartal. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die durchschnittlichen Fallzahlen der Arztgruppe der Allgemeinärzte/praktischen Ärzte von 938 auf 1013 Fälle. Im streitigen Quartal I/2000 wies die Abrechnung der Klägerin 1829 budgetrelevante Fälle aus. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung legte mit Bescheid vom 4. August 2004, der den ursprünglichen Honorarbescheid vom 7. Juli 2000 ersetzte, in Anwendung einer Fallzahlbegrenzungsregelung ihres insoweit neu gefassten Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) eine vergütungsrelevante Fallzahl von 1652 Fällen zu Grunde. Daraus ergaben sich abgesenkte Punktwerte, die zu einer Verringerung des Honoraranspruchs der Klägerin führten. Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, wegen ihrer russischen Sprachkenntnisse sei die Anzahl der Patienten aus der ehemaligen Sowjetunion sprunghaft angestiegen. Dieser Zuwachs an Aussiedlern aus Russland, insbesondere auch jüdischer Immigranten, unter ihren Patienten müsse bei der Festlegung der Fallzahlbegrenzung als Besonderheit ihrer Praxis berücksichtigt werden. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage gegen den ursprünglichen Honorarbescheid abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und die Klage gegen den Bescheid vom 4. August 2004 abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Fallzahlzuwachsbeschränkung im HVM der Beklagten verstoße nicht gegen Bundesrecht. Nach der HVM-Regelung sei ein jährlicher Fallzahlzuwachs von 5 %, ausgehend von der durchschnittlichen Fallzahl der jeweiligen Fachgruppe, zulässig. Das entspreche den von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelten Grundsätzen. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch, von der Fallzahlzuwachsbeschränkung unter Sicherstellungsgesichtspunkten ausgenommen zu werden. Die von ihr behaupteten Praxisbesonderheiten böten auch nicht ansatzweise einen Anhalt für das Vorliegen einer solchen Besonderheit. Zum einen träfe nach der Feststellung des Senats die von der Klägerin angeführte verstärkte Zunahme an russischsprachigen bzw jüdischstämmigen Patienten nicht zu. Zum anderen ergäbe sich für das von der Klägerin beschriebene Patientengut keine besondere Sicherstellungsverpflichtung der Beklagten im System der gesetzlichen Krankenversicherung.



- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin geltend, das Urteil beruhe auf Verfahrensfehlern (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*). Zudem liege eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vor (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe.
- 6 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe dadurch gegen § 103 SGG verstoßen, dass es die zum Beweis für den Zuwachs ortsfremder Patienten angebotenen Unterlagen nicht eingesehen und sich allein auf den Vortrag der Beklagten zu den Primärkassen- und Fremdkassenfällen bezogen habe. Verfahrensfehlerhaft sei auch die Annahme des LSG zu Stande gekommen, dass sich der Zuzug von Aussiedlern nicht objektivieren lasse. Die Beschwerde ist insoweit unzulässig. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Dies erfordert es, den Beweisantrag, dem das Gericht nicht gefolgt sein soll, genau und für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar zu bezeichnen, und darzulegen, weshalb auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts die entsprechenden Tatfragen weiter hätten geklärt werden müssen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, mwN*). Ein vor dem Berufungsgericht anwaltlich vertretener Kläger muss zudem dartun, dass der Beweisantrag zum Schluss der mündlichen Verhandlung wiederholt und damit zur Bescheidung durch das LSG aufrechterhalten worden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; Nr 4 RdNr 5*). Diesen Anforderungen werden die Darlegungen der Klägerin nicht gerecht. Sie zeigen keinen vor dem Berufungsgericht gestellten und aufrechterhaltenen Beweisantrag auf.
- 7 Unzulässig ist die Beschwerde auch, soweit mit ihr der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage geltend gemacht wird. Die Klägerin führt hierzu aus, es bedürfe einer grundsätzlichen Klärung, ob die Praxisbesonderheit eines besonders hohen Ausländeranteils bei der Anwendbarkeit der HVM-Regelungen zu berücksichtigen sei. Die Zulassung einer Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich), klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f, mwN*).



- 8 Die Ausführungen der Beschwerde entsprechen den dazu erforderlichen Darlegungen nicht. Angesichts der auf den Einzelfall der Klägerin zugeschnittenen Rechtsfrage hätte in der Beschwerdebegründung aufgezeigt werden müssen, inwieweit die Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Entsprechende Ausführungen fehlen. Der Zulässigkeit der Beschwerde steht des Weiteren entgegen, dass das Urteil des LSG auf zwei selbstständige Begründungen gestützt ist, die aufgeworfene Rechtsfrage sich jedoch nur auf eine Begründung bezieht. Das LSG stützt die Abweisung der Klage zum einen darauf, dass das von der Klägerin beschriebene Patientengut keine besondere Sicherstellungsverpflichtung der Beklagten im System der gesetzlichen Krankenversicherung auslöse, und deshalb bei der Anwendung der Fallzahlzuwachsbegrenzung nicht zu berücksichtigen sei. Allein hierauf zielt die von der Klägerin als rechtsgrundsätzlich aufgeworfene Rechtsfrage. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung zusätzlich aber auch darauf gestützt, dass der von der Klägerin behauptete verstärkte Zuspruch von nicht an ihrem Praxisort gemeldeten russischsprachigen bzw. jüdischstämmigen Patienten mit Wohnsitz in O. sich nicht objektivieren lasse. Vielmehr schließe es der deutlich abnehmende Anteil von Fremdkassenfällen unter den Patienten der Klägerin aus, dass der im Vergleich der Quartale I/1999 zu I/2000 zu beobachtende Fallzahlzuwachs ausschließlich oder überwiegend auf einen zusätzlichen Zustrom von Patienten aus der Stadt O. zurückzuführen sei. Deshalb könne ein derartiger Zustrom auch nicht als Praxisbesonderheit berücksichtigt werden. Diese Begründung trägt das Urteil des LSG selbstständig. Ist jedoch ein Berufungsurteil auf mehrere Begründungen gestützt, so kann sich aus einer Grundsatzrüge eine Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) einer Rechtsfrage nur ergeben, wenn alle Begründungen mit - zulässigen - Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrügen angegriffen werden (*stRspr*; s dazu zuletzt *BSG, Beschluss vom 29. August 2005 - B 6 KA 38/05 B - juris, mwN*). Daran fehlt es hier. Die Klägerin hat sich in ihrer Beschwerdebegründung nicht mit zulässigen Verfahrensrügen gegen die das Urteil des LSG tragenden Feststellungen gewandt.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (*vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff*).

